



Sachstand

Leihmutterschaft und Staatsangehörigkeit

Leihmutterschaft und Staatsangehörigkeit

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 173/18
Abschluss der Arbeit: 06.07.2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Gefragt wird nach den Auswirkungen der **Leihmutterschaft** auf den **Staatsangehörigkeitserwerb** durch Geburt nach dem Recht ausgewählter **EU-Mitgliedstaaten** sowie nach dem Recht **Georgiens, Israels, der Ukraine** und der **USA**. Konkret geht es um die **Staatsangehörigkeit** von Kindern, die von Leihmüttern, die nicht die genetischen Mütter sind, geboren wurden.¹

Soweit das nationale Recht den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt vorsieht (ius sanguinis – Abstammungsprinzip) und dabei (auch) an die Staatsangehörigkeit der Mutter anknüpft, kommt es darauf an, wer im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts die Mutter des von einer Leihmutter geborenen Kindes ist. In Deutschland erwirbt nach § 4 Abs. 1 S. 1 Staatsangehörigkeitgesetz ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Mutter eines Kindes ist nach § 1591 Bürgerliches Gesetzbuch diejenige Frau, die das Kind geboren hat.² In den Fällen der Leihmutterschaft sind die genetischen Mütter demnach nicht die rechtlichen Mütter des von einer Leihmutter geborenen Kindes.³ Maßgeblich für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit **durch Geburt** im Verhältnis zur Mutter ist vielmehr die **Leihmutter**.

Die folgenden Ausführungen zur Rechtslage im Ausland basieren überwiegend auf den Informationen, die aus den jeweiligen Staaten eingeholt wurden.

2. Rechtslage in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten

In **Griechenland** ist die Leihmutterschaft gemäß Art. 1458 griechisches Zivilgesetzbuch (ZGB) in bestimmten Fällen **zulässig**, sie muss allerdings zuvor **gerichtlich** erlaubt worden sein.⁴ Wenn eine **Erlaubnis** vorliegt, wird gemäß Art. 1464 Abs. 1 ZGB **vermutet**, dass die **Wunschkutter** die **rechtliche Mutter** des Kindes ist.⁵ Ohne die gerichtliche Erlaubnis der Leihmutterschaft gilt nach Art. 1463 ZGB diejenige Frau als rechtliche Mutter, die das Kind geboren hat.⁶ Für den Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach dem Abstammungsprinzip muss mindestens ein Elternteil griechischer Staatsangehöriger sein.⁷ Je nach Fallkonstellation hängt der Staatsangehörigkeitserwerb über die Mutter von der Staatsangehörigkeit der Leihmutter, die das Kind geboren hat, oder von der Staatsangehörigkeit der Wunschkutter ab.

1 Zu weiteren Fällen der Leihmutterschaft vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Eizellspende, Embryospende und Leihmutterschaft (WD 3 - 3000 - 174/18), 3.

2 Vgl. Kau, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht (6. Aufl., 2017), Rn. 24 zu § 4 StAG.

3 Siehe dazu auch VG Berlin ZAR 2013, 84, LS 2: „Die Mutterschaft bestimmt sich nach § 1591 BGB, eine ‚genetische Mutter‘ kann nicht als Mutter im Rechtssinne anerkannt werden.“

4 Duden, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht: Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts (2015), 78.

5 Duden (Fn. 4), 78.

6 Duden (Fn. 4), 79.

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausgewählte Fragen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit in den EU-Mitgliedstaaten (WD 3 - 3000 - 173/15), 12.

In den Rechtsordnungen der nachfolgend aufgelisteten EU-Mitgliedstaaten kommt es – wie in Deutschland – für den Staatsangehörigkeitserwerb nach dem Abstammungsprinzip über die Mutter auf die **Staatsangehörigkeit** der **Leihmutter**, die das Kind geboren hat, an:

- **Estland:** Nach § 83 estnisches Familiengesetz ist die Mutter eines Kindes diejenige Frau, die das Kind geboren hat. Die Regelung in § 8 der estnischen Verfassung bestimmt, dass jedes Kind mit mindestens einem estnischen Elternteil durch Geburt die estnische Staatsangehörigkeit erhalten kann. Demnach richtet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes über die Mutter nach der Staatsangehörigkeit der Leihmutter.
- **Frankreich:** Gemäß Art. 311-25 französisches Zivilgesetzbuch ist die Mutter eines Kindes diejenige Frau, die in der Geburtsurkunde des Kindes als Mutter benannt ist. Die Leihmutter-schaft ist in Frankreich gemäß Art. 16-7 französisches Zivilgesetzbuch verboten. Die Staats-anwaltschaft kann die Eintragung als Mutter anfechten, wenn sie den Beweis erbringen kann, dass es sich nicht um die Frau handelt, die das Kind geboren hat. Mutter des Kindes ist demnach diejenige Frau, die das Kind geboren hat. Nach Art. 18 französisches Zivilgesetz-buch erhält ein Kind, das in Frankreich geboren wird, die französische Staatsangehörigkeit, wenn zumindest einer der beiden Elternteile französischer Staatsangehöriger ist. Die Staats-angehörigkeit des Kindes richtet sich also nach der Staatsangehörigkeit der Leihmutter.
- **Irland:** Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in Irland ist diejenige Frau die Mutter des Kindes, die es geboren hat, unabhängig davon, ob sie auch die genetische Mutter ist. Gemäß dem irischen Staatsangehörigkeitsgesetz erhält jedes Kind die irische Staatsangehörigkeit, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt irischer Staatsangehöriger ist.
- **Kroatien:** Art. 58 kroatisches Familiengesetz bestimmt, dass diejenige Frau, die ein Kind zur Welt bringt, die Mutter des Kindes ist. Gemäß dem Gesetz zur kroatischen Staatsangehörig-keit erhält ein Kind die kroatische Staatsangehörigkeit, wenn einer oder beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt kroatische Staatsangehörige sind.
- **Litauen:** Gemäß Art. 3.139 Nr. 3 litauisches Zivilgesetzbuch ist die Mutter des Kindes dieje-nige Frau, die das Kind geboren hat. Die Leihmutter-schaft ist in Litauen verboten.
- **Luxemburg:** Gemäß Art. 319 und 334 luxemburgisches Zivilgesetzbuch ist die Mutter eines Kindes diejenige Frau, die in der Geburtsurkunde als Mutter eingetragen wird. Dabei wird nicht ausdrücklich klargestellt, ob nur der Name der Leihmutter oder auch der der geneti-schen Mutter eingetragen werden könnte. Da Leihmutter-schaft in Luxemburg verboten ist, ist davon auszugehen, dass nur der Name der Frau eingetragen werden kann, die das Kind geboren hat. Gemäß Art. 1 des Gesetzes zur luxemburgischen Staatsangehörigkeit erhält ein Kind die luxemburgische Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil zum Zeit-punkt der Geburt luxemburgischer Staatsangehöriger ist.
- **Österreich:** Gemäß § 143 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist die Mutter eines Kindes diejenige Frau, die das Kind geboren hat. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des österreichischen Staatsbürger-schaftsgesetzes bestimmt, dass ein Kind die österreichische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhält, wenn die Mutter österreichische Staatsangehörige ist.

-
- **Portugal:** Gemäß Art. 1796 portugiesische Zivilgesetzbuch ist Mutter eines Kindes diejenige Frau, die es geboren hat. Nach dem portugiesischen Nationalitätsgesetz erhält ein Kind die portugiesische Staatsangehörigkeit, wenn ein oder beide Elternteile portugiesische Staatsangehörige sind.
 - **Schweden:** Nach schwedischem Recht ist Mutter eines Kindes diejenige Frau, die es geboren hat. Gemäß Abschnitt 1 § 7 des schwedischen Kinder- und Elterngesetzes gilt dieses Prinzip auch dann, wenn das Kind aus einer fremden befruchteten Eizelle heraus entstanden ist. Ein Kind erhält die schwedische Staatsangehörigkeit, wenn einer oder beide Elternteile schwedische Staatsangehörige sind.
 - **Slowakei:** Gemäß § 82 des Gesetzes Nr. 36/2005 über die Familie ist die Mutter eines Kindes, diejenige Frau, die es geboren hat. Das slowakische Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmt in § 5, dass ein Kind mit der Geburt die slowakische Staatsangehörigkeit erhält, wenn zumindest einer der beiden Elternteile slowakischer Staatsangehöriger ist.
 - **Spanien:** Nach dem spanischen Zivilgesetzbuch ist die Mutter des Kindes diejenige Frau, die es geboren hat. Die spanische Staatsangehörigkeit erhält jedes Kind einer spanischen Mutter oder eines spanischen Vaters.
 - **Tschechien:** Gemäß Art. 775 des tschechischen Zivilgesetzbuchs ist die Mutter des Kindes diejenige Frau, die es geboren hat. Die tschechische Staatsangehörigkeit erhält ein Kind per Geburt gemäß Art. 4 des tschechischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, wenn zumindest einer der beiden Elternteile tschechischer Staatsangehöriger ist.
 - **Ungarn:** Gemäß § 4:115 (1) des 5. Gesetzes zum Zivilgesetzbuch ist die Mutter des Kindes diejenige Frau, die es geboren hat. Nach Art. G ungarisches Grundgesetz erhält ein Kind von ungarischen Staatsangehörigen die ungarische Staatsangehörigkeit durch Geburt.
 - **Vereinigtes Königreich:** Im Vereinigten Königreich ist die Leihmutterschaft grundsätzlich erlaubt.⁸ Zur Elternschaft gilt Folgendes: Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die menschliche Befruchtung und Embryologie von 2008 ist zunächst die Leihmutter, die das Kind ausgetragen hat, rechtlich die Mutter des Kindes. Die **Wunscheltern** können unter bestimmten Voraussetzungen eine **Gerichtsentscheidung** („parental order“) erwirken, durch die sie zu den rechtlichen Eltern erklärt werden, während die Elternschaft der übrigen Personen erlischt.⁹ Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a., dass mindestens ein Elternteil der Wunscheltern auch genetischer Elternteil des Kindes ist.¹⁰ Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a britisches Nationalitätsgesetz erwirbt ein Kind durch Geburt die britische Staatsangehörigkeit, wenn zumindest einer der beiden Elternteile britischer Staatsangehöriger ist. Die Staatsangehörigkeit des Kindes richtet sich also zunächst nach der Staatsangehörigkeit der Leihmutter; durch eine Gerichtsentscheidung kann sich dies jedoch später ändern.

8 Duden (Fn. 4), 80.

9 Duden (Fn. 4), 81.

10 Duden (Fn. 4), 81.

3. Rechtslage in Georgien

Nach georgischem Recht ist das Kind, das von einer Leihmutter geboren wurde, **rechtlich** das **Kind** der **genetischen Mutter**. Die georgische Staatsangehörigkeit wiederum wird durch Geburt erworben, wenn die Eltern georgische Staatsangehörige sind. Die Staatsangehörigkeit des Kindes richtet sich für den Fall der Leihmutterschaft also nach der **Staatsangehörigkeit** der **genetischen Mutter**. Darüber hinaus erwirbt ein in Georgien von einer Leihmutter geborenes Kind dann die georgische Staatsangehörigkeit, wenn es die Staatsangehörigkeit der genetischen Eltern nicht erwirbt.¹¹

4. Rechtslage in Israel

Das Gesetz über die Austragung von Embryonen von 1996¹² bestimmt, dass mit der Geburt des Kindes zunächst ein beauftragter **Sozialarbeiter** ausschließlich **Sorgeberechtigter** wird. Das Kind hat also rechtlich zunächst **keine Eltern**.¹³ Die **genetischen Eltern** müssen für den Erwerb der Elternschaft bei Gericht einen Antrag auf Erlass eines **Elternschaftsdekrets** stellen. Das Elternschaftsdekret begründet die **rechtliche Elternschaft** der genetischen Eltern und überträgt ihnen das ausschließliche Sorgerecht.¹⁴ Danach kann das Kind die israelische Staatsangehörigkeit erhalten. Ein in Israel geborenes Kind erhält die israelische Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn mindestens einer der Elternteile israelischer Staatsangehöriger ist.¹⁵

5. Rechtslage in der Ukraine

In der Ukraine ist die Leihmutterschaft erlaubt. Die **genetischen Eltern** bzw. Wunscheltern (zumindest ein Elternteil muss genetischer Elternteil sein), erwerben die Elternschaft gemäß Art. 123 Abs. 2 ukrainisches Familiengesetzbuch mit der Geburt des Kindes.¹⁶ Ein Kind erwirbt die ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn zumindest einer der beiden Elternteile ukrainischer Staatsangehöriger ist.¹⁷ Der Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt über die Mutter richtet sich also nach der Staatsangehörigkeit der **genetischen Mutter** bzw. Wunschmutter.

11 “Georgian citizenship shall be acquired by birth by: a person born on the territory of Georgia through extracorporeal fertilization (surrogacy), if the country of citizenship of neither of his/her parents recognizes this person as its citizen.”

12 Informationen des israelischen Gesundheitsministeriums dazu finden sich unter: <https://www.health.gov.il/English/Topics/fertility/Surrogacy/Pages/default.aspx> (das Gesetz selbst ist ausschließlich auf Hebräisch abrufbar).

13 Duden (Fn. 4), 83.

14 Duden (Fn. 4), 83.

15 Vgl. hierzu die Informationen der israelischen Botschaft in Berlin zur Staatsangehörigkeit, abrufbar unter: <http://embassies.gov.il/berlin/AboutIsrael/Pages/Staatsangeh%C3%B6rigkeit.aspx>.

16 Duden (Fn. 4), 77.

17 Vgl. hierzu die Informationen des ukrainischen Generalkonsulats New York, Citizenship of Ukraine, abrufbar unter: http://ukrconsul.org/Citizenship_ukraine_EN.htm.

6. Rechtslage in den USA

Regelungen zur Leihmutterschaft und zur Abstammung des Kindes unterfallen in den USA der Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten, die die Leihmutterschaft teils verbieten, teils weitreichend erlauben.¹⁸ In Kalifornien beispielsweise erwerben die **Wunscheltern** unmittelbar mit der Geburt die **Elternschaft**, wenn nicht die Leihmutter zugleich ihre Eizelle gespendet hat.¹⁹ Bei den Wunscheltern wird nicht auf die genetische Elternschaft abgestellt, sondern lediglich auf ihre Absicht, Eltern zu sein („intent“).²⁰ Für die Staatsangehörigkeit des Kindes sind diese Regelungen zur Leihmutterschaft jedoch unerheblich. Denn gemäß Titel 8 U.S. Code § 1401²¹ richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach seinem **Geburtsort** und nicht nach der Staatsangehörigkeit seiner Eltern. Damit ist jedes Kind (bis auf einige Ausnahmen, z.B. Kinder von ausländischen Diplomaten), das in den USA zur Welt kommt, **amerikanischer Staatsbürger**.

18 Duden (Fn. 4), 74.

19 Duden (Fn. 4), 75.

20 Duden (Fn. 4), 75.

21 Der Text ist abrufbar unter: <https://www.gpo.gov/fdsys/pkg/USCODE-2011-title8/pdf/USCODE-2011-title8-chap12-subchapIII-partI-sec1401.pdf>.